

«Anrede» «Namenszusatz»

«Vorname» «Nachname»

«Straße»

«PLZ» «Ort» «Ortsteil»

Stadt Groß-Bieberau

Marktstr. 28-30

64401 Groß-Bieberau

Ansprechpartner: Waldemar Stetter

Telefon: 06162 800618

Telefax:

E-Mail: w.stetter@gross-bieberau.de

Internet: www.gross-bieberau.de

Datum: 09.11.2022

Einladung zur 14. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrter Herr «Namenszusatz» «Nachname»,

die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet am

**Montag, 21. November 2022 um 20:00 Uhr,
im Bürgerzentrum, Großer Saal, Marktstr. 39, 64401 Groß-Bieberau**

statt.

Im Anschluss an die Sitzung findet zu den Themen der Tagesordnung eine Bürgerfragestunde von max. 30 Minuten statt.

Aufgrund der Corona-Pandemie werden Sie gebeten die aktuellen Hygienehinweise und Abstandsregeln zu beachten; auf freiwilliger Basis kann ein Mund-Nasenschutz (FFP2-Maske) getragen werden.

Die Tagesordnung finden Sie auf der Rückseite. Die Zustellung der Tagesordnung gilt als Ladungsnachweis. Im Verhinderungsfalle bitte ich um rechtzeitige Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen


.....

Bernd Führer, Stadtverordnetenvorsteher

Für die Richtigkeit:


.....

Schriftführer



TAGESORDNUNG

zur: Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
StaVo/014

am: Montag, 21. November 2022 um 20:00 Uhr

im: Bürgerzentrum, Großer Saal, Marktstr. 39, 64401 Groß-Bieberau

Öffentlich:

- 01 Berichte und Mitteilungen
- 02 Waldwirtschaftsplan 2023
- 03 Sozialer Wohnungsbau / Bezahlbarer Wohnraum für Groß-Bieberau
Städtischer Wohnblock Justus-von-Liebig-Straße 16-18
- 04 Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung
- 05 Wiederkehrender Straßenbeitrag für das Abrechnungsgebiet der Kernstadt Groß-Bieberau
- 06 Neufassung der Hebesatzsatzung
- 07 Einbringung Haushalt 2023
- 08 Antrag Bündnis 90/Die Grünen: Ideenmelder für Groß-Bieberau
- 09 Anfrage FWG-Fraktion: Ganzheitliches Energiekonzept für Groß-Bieberau
- 10 Anfrage FWG-Fraktion: Mehrtägiger Stromausfall ("Blackout") im kommenden Winter
- 11 Anfrage FDP-Fraktion: Maßnahmen bei Strom- und Gasausfall

 Stadt Groß- Bieberau #erlebenswertvoll	Sitzungsvorlage
	Nr. StaVo/014
Stadtverordnetenversammlung Sitzungsdatum: 21.11.2022	öffentlich – beschließend –
	Finanzverwaltung
	Sachbearbeiter/in: Bettina Arras

TOP 02 Waldwirtschaftsplan 2023

Sachvortrag:

Das Forstamt Dieburg legt den Waldwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 vor.

Revierförster Felix Niedermeier erläutert die Planung.

Summe Einnahmen: 93.035,00 EUR (netto)
 Summe Ausgaben: 70.908,00 EUR (netto)

Überschuss 2023: 22.126,00 EUR (netto)

Deckungsvermerk Kämmerei:
 Deckung durch Haushalt/Nachtragshaushalt Ja Nein

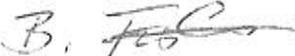
Deckung ist wie folgt möglich:

Das Zahlenwerk des Waldwirtschaftsplanes wird im Haushalt 2023 im Produkt 55501 etatisiert.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem vorgelegten Waldwirtschaftsplan 2023 zu.

Groß-Bieberau, den 09.11.2022
 Kenntnis genommen:


 Bernd Führer
 Stadtverordnetenvorsteher

Anlagen:

Glossar Wirtschaftsplan.pdf
 Waldwirtschaftsplan_Groß_Bieberau_2023.pdf

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:	Anwesend:

Wirtschaftsplan Haushalt
WiPluS

Forstamt	Dieburg
Betrieb	Stadtwald Groß-Bieberau
Revier	Revier Groß-Bieberau
Geschäftsjahr	2023
Besteuerung	Regelbesteuerung

Teilergebnis Ertrag	93.035
Teilergebnis Aufwand	70.908
Überschuss	22.126
Teilergebnis IBLV Ertrag	0
Teilergebnis IBLV Aufwand	0
Überschuss IBLV	0
Überschuss Gesamt	22.126

Kontengruppe	Konto		Steuersatz %	Ergebnis Netto €	Steuer €	Ergebnis inkl. n. abzugsf. Steuer €
Aufwand	60890000	sonstiger Materialaufwand Pflanzenankauf	7	4.155,00	290,85	4.445,85
Aufwand	61000000	Fremdleistungen (Unternehmereinsatz)	19	56.192,00	10.676,49	66.868,49
Aufwand	61790000	Beförsterung	19	6.261,38	1.189,67	7.451,05
Aufwand	69090000	Beiträge für sonstige Versicherungen u.	0	2.050,00	0,00	2.050,00
Aufwand	70200000	Grundsteuer	0	2.250,00	0,00	2.250,00
Erträge	50041000	Jagdpacht	19	2.200,00	418,00	2.618,00
Erträge	50600000	Umsatzerlöse Holzverkauf	19	59.980,00	11.396,20	71.376,20
Erträge	54210000	Zuweisung Land (Förderung)	0	30.854,50	0,00	30.854,50

Wirtschaftsplan Kostenrechnung

WiPlus

Forstamt	Dieburg
Betrieb	Stadtwald Groß-Bieberau
Revier	Revier Groß-Bieberau
Geschäftsjahr	2023
Besteuerung	Regelbesteuerung
Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb	222 [ha]

	Erlös	Kosten	Ergebnis
Je Hektar Wald im regelmäßigen Betrieb (WirB)	419	319	100

Leistung	Erlöse	(davon IBLV)	Kosten	(davon IBLV)	Ergebnis
000000	2.200		10.561		-8.361
011100	14.755		16.307		-1.553
011150	16.100		750		15.350
011300			350		-350
011500	10.040		4.580		5.460
011700	49.940		18.760		31.180
011800			13.850		-13.850
013600			2.000		-2.000
060100			3.750		-3.750
Gesamtergebnis	93.035		70.908		22.126

Liste nach Planobjekten

Forstamt Dieburg
 Stadtwald Groß-Bieborne
 Revier Groß-Bieborne
 Geschäftsjahr 2023
 Besteuerung Regelsebesteuerung

Planobjekt	Leistung	Teilleistung	Quartal	Bemertung	ME, MAT, BA, HA	In Abteilungen	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
221 U Abt. 9, 14, 32	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptbrutzug-Kalamität	Jan/Feb/Mrz	Abt. 9	EFm Buche	ABT: 9, 14, 32	400,000	23.640,00	8.960,00	14.680,00
221 U Abt. 9, 14, 32	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptbrutzug-Kalamität	Jan/Feb/Mrz	Abt. 9	EFm Lärche	ABT: 9, 14, 32	25,000	1.195,00	504,00	691,00
221 U Abt. 9, 14, 32	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptbrutzug-Planmäßig	Jan/Feb/Mrz	Abt. 14	EFm Buche	ABT: 9, 14, 32	80,000	5.016,00	1.792,00	3.224,00
221 U Abt. 9, 14, 32	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptbrutzug-Planmäßig	Juli/Aug/Sep	Abt. 32	EFm Buche	ABT: 9, 14, 32	320,000	19.225,00	7.168,00	12.124,00
221 U Abt. 9, 14, 32	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptbrutzug-Planmäßig	Juli/Aug/Sep	Abt. 32	EFm Kiefer	ABT: 9, 14, 32	15,000	793,00	336,00	456,00
221 U Abt. 9, 14, 32	Ergebnis							49.940,00	18.760,00	31.180,00
241 M Abt. 18 B-2, 16-1	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Planmäßig	Jan/Feb/Mrz	Abt. 16	EFm Buche	ABT: 16,16	186,000	7.982,00	3.276,00	3.807,00
241 M Abt. 18 B-2, 16-1	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Planmäßig	Jan/Feb/Mrz	Abt. 16	EFm Lärche	ABT: 16,16	15,000	1.032,00	324,00	708,00
241 M Abt. 18 B-2, 16-1	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Planmäßig	Jan/Feb/Mrz	Abt. 16	EFm Buche	ABT: 16,16	50,000	1.925,00	980,00	945,00
241 M Abt. 18 B-2, 16-1	Ergebnis							10.940,00	4.580,00	5.460,00
ganzer Betrieb	LTC/UB-Pflege/Assung	Wertastzug	Juli/Aug/Sep		Stück Astzug 1-6 Meter		100,000		350,00	-350,00
ganzer Betrieb	Gemeinkosten			Beförderung Richtsatz 1	Hektar		287,000		1.790,88	-1.790,88
ganzer Betrieb	Gemeinkosten			Beförderung Richtsatz 2	EFm		834,000		2.919,00	-2.919,00
ganzer Betrieb	Gemeinkosten			Beträge für sonstige Versicherungen			0,000		2.050,00	-2.050,00
ganzer Betrieb	Gemeinkosten			Grundsteuer			0,000		2.250,00	-2.250,00
ganzer Betrieb	Gemeinkosten			Holzverkauf RWG EFm	EFm		834,000		834,00	-834,00
ganzer Betrieb	Gemeinkosten			Holzverkauf RWG Flächenpauschale	Hektar		287,000		717,50	-717,50
ganzer Betrieb	Gemeinkosten			Jagdpaht			0,000	2.200,00		2.200,00
ganzer Betrieb	Verkaess-erung/Bewirt. Betriebsflächen			MKS Esstoch/Grillhutte/Erhilungsvorrichtungen/Waldrand			0,000		2.603,00	-2.603,00
ganzer Betrieb	Waldschutz	Insekten/Plize		Azkuhr/Hacklen			0,000		750,00	-750,00
ganzer Betrieb	Wegunterhaltung			Lichttraumlicht/Geschung/Gaben			0,000		750,00	-750,00
ganzer Betrieb	Wegunterhaltung			Wegunterhaltung	lfd. Meter		1.000,000		3.000,00	-3.000,00
ganzer Betrieb	Ergebnis							2.200,00	17.411,38	-15.211,38

Planobjekt	Leistung	Tätigkeit	Quantal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	In Abteilungen	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
Schutz g. Wild	Schutz gegen Wildschäden	Gatter/Fencezaunbau	3rd/Aug/Sep	Abt. 4, 14, 15, 18	Stück Wuchsflächen einsummen		2.000,000		2.400,00	-2.000,00
Schutz g. Wild	Schutz gegen Wildschäden	Gatter/Einweisdh. Kontr./ Rep.	Apr/Mai/Jun	Abt. 4, 16, 20, 24, 26	lfd. m. Gatterkontrakte		3.000,000		1.500,00	-1.500,00
Schutz g. Wild	Ergebnis								3.500,00	-3.500,00
Verjüngung Förderung	Verjüngung	Kultur- und Jungwuchspflege	Juli/Aug/Sep		16 Freischneiben (aufwändig)	ABT: 1,4,16	3,440		2.752,00	-2.752,00
Verjüngung Förderung	Schutz gegen Wildschäden	Gatterneubau/-erweiterung			Hektar	ABT: 1,4,16	8,000		10.350,00	-10.350,00
Verjüngung Förderung	Verjüngung	Pflanzung		Förderantrag Wildschutz	Hektar	ABT: 1,4,16	0,000		4.155,00	-4.155,00
Verjüngung Förderung	Verjüngung	Pflanzung		Förderantrag Abt. 1, 4, 16 Pflanzeneinkauf	Hektar	ABT: 1,4,16	0,000	14.754,50		14.754,50
Verjüngung Förderung	Verjüngung	Pflanzung		Zuweisung Förderantrag Pflanzung		ABT: 1,4,16	0,000		5.450,00	-5.450,00
Verjüngung Förderung	Verjüngung	Pflanzung		Förderantrag Pflanzung		ABT: 1,4,16	0,000		3.950,00	-3.950,00
Verjüngung Förderung	Verjüngung	Pflanzung		Förderantrag Flächenverbreiterung		ABT: 1,4,16	0,000			10.500,00
Verjüngung Förderung	Waldschutz	Insektenpilze		Zuweisung Förderantrag Bekämpfung Kalamitätsfliegen 2022		ABT: 1,4,16	0,000	10.900,00		10.900,00
Verjüngung Förderung	Waldschutz	Insektenpilze		Zuweisung Förderantrag Waldschutz 2022		ABT: 1,4,16	0,000	5.200,00		5.200,00
Verjüngung Förderung	Ergebnis							30.854,50	26.657,00	4.197,50
Gesamtergebnis								93.054,50	70.909,38	22.145,12

Hauungsplan nach Sorten

WiPlus

Forstamt	Dieburg
Betrieb	Stadtwald Groß-Biebersau
Revier	Revier Groß-Biebersau
Geschäftsjahr	2023

HAG - HA	Sortiment										Summe
	W	SB+	SB-	PZ	PAL	PH	IH	EH	BR	FE	
Gesamtergebnis		80	440	6	7		302			246	1.080
[+] Buche		80	415				297			238	1.030
[+] Kiefer			25	6	7		5			8	50

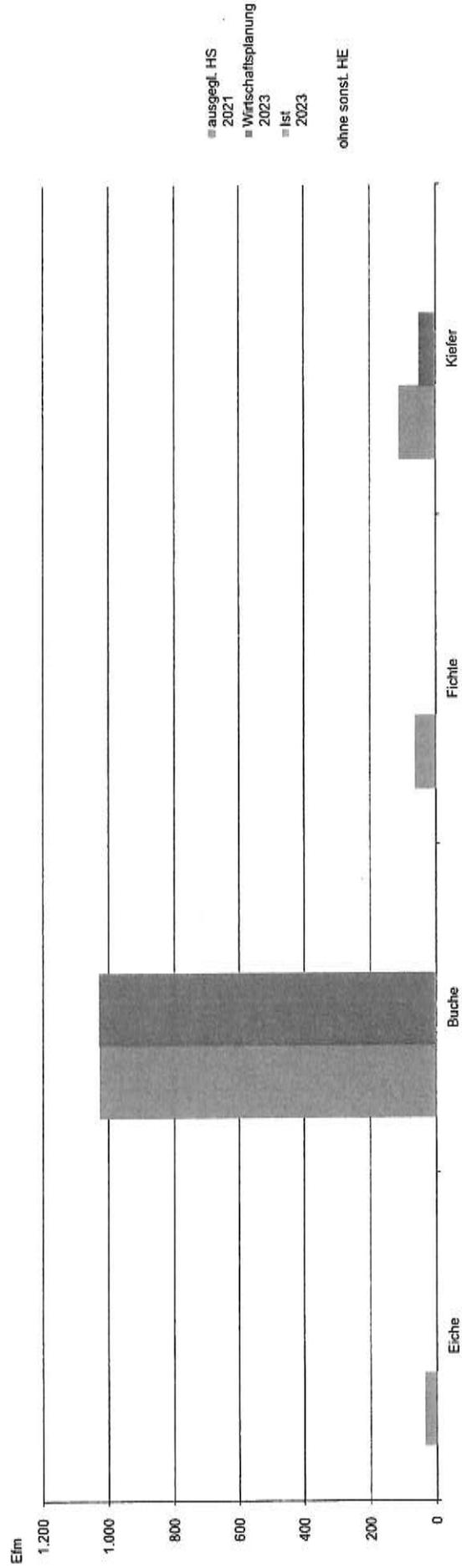
Hauungsplan nach Art der Nutzung

Forstamt	Dieburg
Betrieb	Stadtwald Groß-Bieberau
Revier	Revier Groß-Bieberau
Geschäftsjahr	2023

Holzartengr.	Hauptnutzung		Pflegenutzung	
	ausgeg. HS 2021	Wirtschaftsplanung 2023	ausgeg. HS 2021	Wirtschaftsplanung 2023
Eiche	23		12	
Buche	613	800	413	230
Fichte	36		26	
Kiefer	63	35	48	15
Summe	735	835	499	245

ausgeg. HS 2021	Summe	
	Wirtschaftsplanung 2023	Ist 2023
35		
1.026	1.030	
62		
111	50	
1.234	1.080	

nachrichtl.	Wirtschaftsplanung 2023	Ist 2023
Sonstige HE		



Glossar Wirtschaftsplan bzw. „häufige forstliche Fachbegriffe“

- Absanden: Einbringen von Feinmaterial in die Oberfläche eines Weges
- Abteilung/Abt.: Gliederungseinheit (nach Größe) forstl. Flächen
- Astung: Entfernen der Äste am Schaft einzelner Bäume mit Wertholzerwartung
- AuB: Arten- und Biotopschutz
- Aufforstung: Bepflanzung einer unbestockten Fläche, z.B. Erstaufforstung
- Ausgeglicherer Hiebssatz: Nachhaltig jährlich gleiche Einschlagsmenge, nach Forsteinrichtungsplanung
- BA: Baumart, Baumartengruppe
 - As: Aspe
 - BAh: Bergahorn
 - Bir: Birke
 - Bu: Buche
 - Dgl: Douglasie
 - Ei: Eiche
 - Eib: Eibe
 - Ela: Europäische Lärche
 - ELB: Edellaubholz z.B. Ahorn, Esche, Ulme
 - Els: Elsbeere
 - Eka: Edelkastanie
 - Esh: Esche
 - FAh: Feldahorn
 - Fi: Fichte
 - HBu: Hainbuche
 - Ki: Kiefer
 - KTa: Küstentanne
 - REi: Roteiche
 - RErl: Roterle
 - Rob: Robinie
 - SAh: Spitzahorn
 - SEi: Stieleiche
 - Str: Strobe
 - SNu: Schwarznuss
 - TEi: Traubeneiche
 - VKi: Vogelkirsche
 - WLi: Winterlinde
 - WNU: Walnuss
 - WTa: Weißtanne
- Beifällen: Manuelles Zufällen durch Forstwirt mittels Motorsäge für den Harvester
- Bodenverwundung: Freilegen des Mineralbodens zur besseren Ansamung bestimmter Baumarten, z.B. Kiefer
- BR: Brennholz
- Durchlass: Verrohrung zur Wasserleitung unter Forstwegen
- Efm: Erntefestmeter, Kubikmeter

- EH: Energieholz
- Einzelschutz: Verhindert Wildschäden durch wiederkäuendes Schalenwild (Rehwild, Rotwild) z.B. Wuchshülle, Fegeschutz, Pfisterpfahl
- FE: Forsteinrichtung
- Fegeschutz: Verhindert das Scheuern der Rehböcke/Hirsche an Forstpflanzen
- Flächenvorbereitung: z.B. Entfernen von Kronenmaterial und Ästen von einer zu bepflanzenden Fläche
- Forsteinrichtung: Forstliche Betriebsplanung, z.B. Einschlag, Verjüngung (auf 10 Jahre)
- Gatter: Zaun um Pflanzfläche, zum Schutz vor Wildschäden
- Grader: Vielseitige Maschine zum Wegeneubau/Wegeinstandhaltung
- HA: Holzartengruppe
Eiche: Eiche, Roteiche
Buche: Buche, alle anderen Laubhölzer außer Eiche
Fichte: Fichte, Weißtanne, Douglasie, Strobe
Kiefer: Kiefer, Lärche, Schwarzkiefer
- Habitatbäume: Bäume mit z.B. Höhlen, Horsten bzw. Faulstellen als wertvolle Biotopen
- Harvester: Vollernter
- Hauptnutzung: Nutzung alter, reifer Bäume mit Zieldurchmesser
- Hauungsplan: Legt den Einschlag verschiedener Holzarten nach Abteilung fest.
- HE: Holzernte
- Hiebssatz, HS: Flächenbezogene nachhaltig einschlagbare Holzmenge
- Holznummern: Plättchen aus Kunststoff bzw. Zellulose, Registernummer für einzelne Stämme (Datenverarbeitung)
- HVO: Holzverkaufsorganisation, Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach
- IH: Industrieholz, Holz wird mechanisch oder chemisch aufgeschlossen und weiterverarbeitet, z.B. Spanplatte, Faserplatte, Zellstoff
- JB-Pflege bzw. LTG: Jungbestandspflege bzw. Läuterung, Entnahme von schlecht geformten jungen Bäumen (Negativauslese), Regulierung der Baumartenmischung
- Jungwuchs: Bestand nach der Sicherung bis zum Eintritt des Bestandesschluss bei einer Höhe von ca. 2 m
- Kalamitätsnutzung: Nutzung von Schadholz nach Sturm, Käferbefall, Trocknisercheinungen
- Kultur, Kunstverjüngung: kleine, junge Bäume entstanden durch künstliche Verjüngung (Pflanzung, Saat, Stecklinge)
- Lichtraumprofil: Umgrenzungslinie, die frei von Vegetation gehalten werden muss, um einen Weg ordnungsgemäß befahren zu können
- MAT: Material, z.B. Zaunpfähle
- ME: Mengeneinheit, z.B. Laufmeter, Stück
- Mechanisierte Aufarbeitung: Maschinelle Aufarbeitung mittels Harvester/Vollernter
- Motormanuelle Aufarbeitung: Aufarbeitung durch Forstwirte mittels Motorsäge

- Nachbesserung: Ergänzen von Pflanzen in einer Kultur nach z.B. Abtrocknen oder Wildverbiss
- Nebennutzungen: z.B. Schmuckreisig, Christbäume, Pilze
- NV: Naturverjüngung
- PAL: Palette, keine hochwertige Verwendung, oberer astiger Stammteil oder unterer Stammteil mit Mängeln
- PEFC, FSC: Zertifizierer
- Pflanzenherkunft: Beschreibt Herkunftsgebiet nach Forstvermehrungsgutgesetz
- Pflegenutzung, PN: Nutzung junger bis mittelalter Bäume, Zieldurchmesser noch nicht erreicht, Zuwachslenkung auf Wertträger des Bestandes bzw. Förderung von Biotopstrukturen an Habitatbäumen
- PH: Papierholz
- Planmäßig: Entnahmen nicht vorgeschädigter Bäume gemäß Forsteinrichtung im Normalbetrieb
- PZ: Stammabschnitte zur Verarbeitung mittels Profilerspanertechnik
- Raummeter: vgl. Würfel mit 1m Kantenlänge aufgeschichtetes Holz einschließlich seiner Zwischenräume
- RS1: Richtsatz 1, Beförsterungskosten, Pro Hektar
- RS2: Richtsatz 2, Beförsterungskosten, Pro Efm
- Rücken: Transport des eingeschlagenen Holzes über die Rückegasse aus dem Bestand heraus zum Holzpolter am LKW-befahrbaren Weg
- SB+/SB-: Säge-/Bauholz, hohe/niedrigere Qualität
- Schadh Holz: Holz aus Kalamitätsnutzung nach Vitalitätsverlust/Schädlingsbefall der Bäume
- Schutzfunktionen des Waldes: z.B. Klimaschutz, Wasserschutz, Erosionsschutz, Lärmschutz, Emissionsschutz
- Selbstwerbung: siehe Stockverkauf, seltener: Aufarbeitung von Kronenholz nach einer Hiebsmaßnahme durch lokale Käufer
- S-Haken: Metallblech, Verhindert das Aufreißen des gepolterten Stammholzes nach dem Einschlag durch z.B. Spannungen oder Abtrocknen von Stämmen
- Sortimentsbildung: Einteilung eines Baumes in Abschnitte mit verschiedenen Verwendungszwecken z.B. Säge-Bauholz, Brennholz, Industrieholz
- Stockverkauf: Verkauf von stehendem Holz; Einschlag, Rückung und Vermarktung übernimmt der Kunde (Selbstwerber)
- Verbißschutz: Einzelschutz (z.B. Wuchshülle) bzw. Flächenschutz (Gatter) gegen wiederkäuendes Schalenwild (z.B. Rehwild, Rotwild)
- Verjüngung: Kleine Bäume mit geringem wirtschaftlichem Alter
- Vfm: Vorratsfestmeter (Volumen stehender Baum inkl. Äste etc.)
- VKS: Verkehrssicherung
- WARB: „Wald außerhalb des regelmäßigen Betriebs“ (ohne Nutzungsplanung), schlecht bewirtschaftbare Flächen oder Naturwaldentwicklungsflächen

- WIRB: „Wald im regelmäßigen Betrieb“, mit Nutzungsansatz
- Wegeunterhaltung: z.B. Verteilung von Wegebaumaterial aus dem Bankett, Abschieben des Mittelsteges, Grabenpflege

 Stadt Groß- Bieberau #erlebenswertvoll	Sitzungsvorlage
	Nr. StaVo/014
Stadtverordnetenversammlung Sitzungsdatum: 21.11.2022	öffentlich – beschließend –
	Bauamt
	Sachbearbeiter/in: Nikolai Heil

- TOP 03 Sozialer Wohnungsbau / Bezahlbarer Wohnraum für Groß-Bieberau**
- Städtischer Wohnblock Justus-von-Liebig-Straße 16-18**
- Kosten und Zeitdauer für Ausarbeitung eines Sanierungsfahrplans nach KfW-Standard - Kosten für die Ausarbeitung einer Gegenüberstellung: Sanierung vs. Neubau**

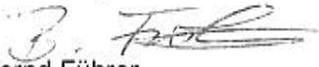
Sachvortrag:

Der Ausschuss KULBV beauftragte in seiner Sitzung am 20.07.2022, TOP 03, die Verwaltung damit, die Kosten für einen individuellen Sanierungsfahrplan nach KfW-Standard und den möglichen Zeithorizont für die Ausarbeitung eines solchen Sanierungsfahrplans sowie die Kosten für die Betreuung durch ein externes Planungsbüro – für die Ausarbeitung einer Gegenüberstellung: Sanierung vs. Neubau, zu ermitteln.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der Empfehlung des Ausschusses KULBV, vorbehaltlich der haushaltlichen Genehmigung, ein Ingenieurbüro zur Erarbeitung eines individuellen Sanierungsfahrplans, um die Förderungsmöglichkeiten im Altbau herauszuarbeiten und ein Ingenieurbüro zur Gegenüberstellung der Kosten eines Neubaus mit dem Vergleich zu einer Sanierung zu beauftragen.

Groß-Bieberau, den 09.11.2022
Kenntnis genommen:


Bernd Führer
Stadtverordnetenvorsteher

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:	Anwesend:

Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Groß-Bieberau

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Art. 10 Haushaltsmodernisierungsgesetz vom 01.04.2022 (GVBl. S. 184), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau in der Sitzung am

XX.XX.XXXX

folgende

Änderungssatzung zur ENTWÄSSERUNGSSATZUNG der Stadt Groß-Bieberau (EWS)
beschlossen:

Artikel 1

Der § 24 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,47 EUR** jährlich erhoben.

Des Weiteren erhält der § 26 Absatz 1 folgende neue Fassung:

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch
bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage **1,83 EUR,**

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Groß-Bieberau, den

.....

Anja Vogt, Bürgermeisterin

Allevo[®]
Kommunalberatung



10.11.2022

Stadt Groß-Bieberau

Gebührenkalkulation Abwasser 2023-2024



Inhalt

1. Ausgangssituation/ Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Öffentliche Einrichtung	4
3.1. Abwasserbeseitigung in Groß-Bieberau	4
3.2. Grundstücksanschlüsse/ Anschlussleitungen	4
4. Kalkulationszeitraum	5
5. Vorgehensweise	5
5.1. Kostenermittlung	5
5.2. Divisionskalkulation	5
6. Abschreibungen	6
7. Auflösungen	6
8. Verzinsung des Anlagekapitals	7
9. Kostenaufteilung	7
9.1. Aufteilung der Kapitalkosten	8
9.2. Aufteilung der Betriebskosten	8
9.3. Aufteilung der Kosten des Abwasserverbandes	8
10. Bemessungseinheiten	8
11. Gemeindebetreff	9
12. Straßenentwässerungsanteil	9
13. Ausgleich von Vorjahren	9



1. Ausgangssituation/ Beratungsauftrag

Die Stadt Groß-Bieberau erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die zentrale Abwasserbeseitigung nach einem gesplitteten Gebührenmaßstab für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu erstellen. Die Gebührenkalkulation sollte die Jahre 2023 und 2024 umfassen.

Es fanden umfangreiche Abstimmungen zur Erstellung der Gebührenkalkulation statt, in denen uns Frau Arras von der Stadtverwaltung die nötigen Auskünfte gab und uns mit Unterlagen unterstützte. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

Allevo Kommunalberatung
Meerbusch, den 10.11.2022

Sarah Fitzl
Wirtschaftsjuristin (LL.M.)



2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf § 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG). Danach können die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat die Stadtverordnetenversammlung als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Entscheidungsgrundlage soll hierbei die vorliegende Gebührenkalkulation bilden, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

3. Öffentliche Einrichtung

Bei der zentralen Abwasserbeseitigung handelt es sich gemäß § 1 der Entwässerungssatzung der Stadt Groß-Bieberau (EWS) um eine öffentliche Einrichtung.

3.1. Abwasserbeseitigung in Groß-Bieberau

Das gesamte Abwasser der Stadt Groß-Bieberau wird in den Verbandsanlagen des Abwasserverbandes „Vorderer Odenwald“, bei dem die Stadt Mitglied ist, gereinigt. Die Stadt Groß-Bieberau entrichtet an den Verband jährliche Umlagezahlungen, die als Kosten in die Gebührenkalkulation der Stadt einzubeziehen sind.

Die Ortskanalisation wird von der Stadt Groß-Bieberau errichtet und unterhalten und steht in ihrem Eigentum. Für diese Anlagen fließen Kosten in Form von Abschreibungen und Zinsen in die Gebührenkalkulation ein. Für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen fließen außerdem Personal- und Unterhaltungskosten in die Gebührenkalkulation ein.

3.2. Grundstücksanschlüsse/ Anschlussleitungen

Gemäß § 4 Abs. 1 EWS ist jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Dabei muss das Grundstück gemäß § 3 Abs. 1 EWS gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung angeschlossen werden.



Anschlussleitungen sind nach § 2 EWS Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke. Sie werden gemäß § 3 Abs. 4 EWS ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Der hierfür entstehende Aufwand ist nach § 22 Abs. 1 EWS der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Nach Mitteilung der Verwaltung werden sowohl die entstandenen Kosten als auch die Erstattungen in den Anlagenachweis der Stadt Groß-Bieberau aufgenommen. Durch die Berücksichtigung beider Positionen erfolgt eine Verrechnung. Unterhaltungsaufwendungen, die im Zusammenhang mit den Hausanschlussleitungen entstehen und in den Teilergebnishaushalt einfließen, werden mit den entsprechenden Erstattungen auf der Erlösseite verrechnet.

4. Kalkulationszeitraum

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 KAG ist ein Kalkulationszeitraum von bis zu fünf Jahren zulässig. Nach Abstimmung mit der Verwaltung wurde die vorliegende Gebührenkalkulation für die Jahre 2023 und 2024 in Form von Einzeljahreskalkulationen aufgestellt.

5. Vorgehensweise

5.1. Kostenermittlung

Für die Ermittlung der ansatzfähigen Betriebskosten haben wir uns an die Vorgaben des Teilergebnishaushalts 2022 gehalten und die zu erwartende Entwicklung für die Jahre 2023 und 2024 mit der Verwaltung abgestimmt.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die Anlagenachweise zum Stand 31.12.2021 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge der Jahre 2022 bis 2024 weiter berechnet. Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge des bestehenden Vermögens wurden für die Jahre 2022 bis 2024 einer Vorschau entnommen.

Da sich der Zugangszeitpunkt für die künftigen Zugänge aus heutiger Sicht nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wurde für Zwecke der Gebührenkalkulation die Abschreibung und Auflösung der Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit 25 % eines Jahresbetrags und ab dem Folgejahr mit dem vollen Abschreibungsbetrag berücksichtigt.

5.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die von der Stadt mitgeteilten geschätzten Bemessungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.



Schema Schmutzwassergebühr:

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Kosten Schmutzwasserbeseitigung}}{\text{voraussichtliche Schmutzwassermenge}}$$

Schema Niederschlagswassergebühr:

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Kosten Niederschlagswasserbeseitigung}}{\text{voraussichtliche bebaute und versiegelte Fläche}}$$

6. Abschreibungen

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Abschreibungen können grundsätzlich vom Anschaffungswert oder vom Wiederbeschaffungszeitwert vorgenommen werden. Der Anschaffungswert ist der Wert, der für die Anschaffung oder Herstellung tatsächlich nominal aufgewendet wurde. Der Wiederbeschaffungszeitwert ist der Wert, der für die Neubeschaffung des Anlageguts zum jeweiligen Abschreibungszeitpunkt aufgebracht werden müsste.

Die Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert ist in Hessen nach § 10 Abs. 2 S. 5 KAG zulässig, bildet aber in der Praxis bisher die Ausnahme. Die Stadt Groß-Bieberau nimmt ihre Abschreibungen vom Anschaffungswert vor. Diese Handhabung wurde entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis weiterhin zu Grunde gelegt.

7. Auflösungen

Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden im Anlagenachweis als Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen passiviert und jährlich aufgelöst.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 4 KAG dürfen Abschreibungen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Das heißt, die Erträge aus der Auflösung von Beiträgen sind in diesem Fall in die Kalkulation einzubeziehen.



Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen können dagegen nach KAG und sollen nach den Verwaltungsvorschriften zu § 38 Nr. 3 S. 2 GemHVO in der Gebührenkalkulation unberücksichtigt bleiben. Dort heißt es in Nr. 3 „Empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge sind als Sonderposten zu passivieren und zeitbezogen aufzulösen. Sind diese Mittel ausschließlich dazu bestimmt, die Auszahlungen zu decken, die von der Gemeinde selbst zu tragen sind, sind die Auflösungserträge nicht dem Fachprodukt, sondern dem Produktbereich „Allgemeine Finanzwirtschaft“ zuzuordnen.“

Auf Wunsch der Verwaltung sollen die Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis in der Gebührenkalkulation unberücksichtigt bleiben.

8. Verzinsung des Anlagekapitals

Zu den Kosten der Einrichtung, die in der Regel über Gebühreneinnahmen gedeckt werden sollen, zählt nach § 10 Abs. 2 S. 2 KAG eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Unter Anlagekapital ist das für das Anlagevermögen von kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Kapital zu verstehen. Dabei hat der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht zu bleiben (§ 10 Abs. 2 S. 3 KAG).

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode zu wählen. Die Stadt Groß-Bieberau verzinst ihr Anlagekapital nach der Restwertmethode. Zur Ermittlung des zu verzinsenden Anlagekapitals soll entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis der Jahresendwert herangezogen werden.

Nach Mitteilung der Verwaltung soll für die Ermittlung der anzusetzenden kalkulatorischen Zinsen ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von **4,5 %** zu Grunde gelegt werden.

9. Kostenaufteilung

Für die Berechnung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ist eine Aufteilung der Kosten in die Kostengruppen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich. Da die meisten Anlagen der Abwasserbeseitigung Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam ableiten und behandeln, können die entstehenden Kosten im Regelfall nicht einer der beiden Gruppen vollständig zugeordnet werden. Zur Aufteilung der Kosten ist daher die Entwicklung sachgerechter Schlüssel notwendig. Diese wurden für die Stadt Groß-Bieberau durch die Firma KC Becker erstellt.

Die Stadt Groß-Bieberau verfügt über keine eigenen Kläranlagen. Aus diesem Grund ist eine Trennung der Schlüssel für die Bereiche Kläranlage und Kanalisation (einschließlich Sonderbauwerke) nicht erforderlich gewesen. Vielmehr wurden nur die Schlüssel für die Kanalisation ermittelt. Diese wurden differenziert nach Kapitalkosten und Betriebskosten berechnet.



9.1. Aufteilung der Kapitalkosten

Für die Kapitalkosten erfolgte die Ermittlung nach einer kostenorientierten Methodik. Hierbei wurden die Kosten zweier fiktiver Kanalsysteme (Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation) ermittelt und ins Verhältnis gesetzt. Die Berechnung ergab folgende Verhältnisse, die auf die Kapitalkosten der Stadt angewandt wurden:

Kapitalkosten Kanalisation

- Schmutzwasser: 38,13 %
- Niederschlagswasser: 61,87 %

9.2. Aufteilung der Betriebskosten

Für die Betriebskosten erfolgte die Ermittlung nach einer abflussmengenorientierten Methodik. Basis dieser Ermittlung bildete die Mengenverteilung im Kanalsystem der Stadt Groß-Bieberau. Aus der Berechnung ergab sich folgendes Verteilungsverhältnis:

Betriebskosten Kanalisation

- Schmutzwasser: 57,08 %
- Niederschlagswasser: 42,92 %

9.3. Aufteilung der Kosten des Abwasserverbandes

Nach Mitteilung der Verwaltung sollte die Aufteilung der Verbandsumlage nach allgemeinen Erfahrungswerten erfolgen. Die Verteilungsschlüssel setzen sich wie folgt zusammen:

Kapitalkosten

- Schmutzwasser: 68,00 %
- Niederschlagswasser: 32,00 %

Betriebskosten

- Schmutzwasser: 79,00 %
- Niederschlagswasser: 21,00 %

10. Bemessungseinheiten

Für die Prognose der Bemessungseinheiten der Schmutzwasserbeseitigung wurde auf der Grundlage der veranlagten Schmutzwassermengen der letzten Jahre in Abstimmung mit der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

Für die Bemessungseinheiten der Niederschlagswasserbeseitigung wurde auf der Grundlage der veranlagten bebauten und befestigten Flächen der letzten Jahre in Abstimmung mit der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.



11. Gemeindebetreff

Die Mengen durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ durch die Stadt Groß-Bieberau selbst wurde bei den Bemessungseinheiten mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Mengen genau ermittelt werden konnten.

Die bebauten und befestigten Flächen dieser Gebäude wurden ebenfalls bei den Bemessungseinheiten in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

12. Straßentwässerungsanteil

Die Kosten, die für die Ableitung des Oberflächenwassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die städtische Kanalisation entstehen, müssen von der Stadt selbst getragen werden und dürfen nicht dem Gebührenzahler auferlegt werden. Die Ermittlung dieses Kostenanteils kann über das Verhältnis der Straßenflächen zu den versiegelten Grundstücksflächen oder durch einen prozentualen Abzug bei den anfallenden Kosten erfolgen.

In der Stadt Groß-Bieberau wurde dieser Kostenanteil über die Straßenflächen ermittelt. Diese wurden in die Bemessungseinheiten für die Niederschlagswasserbeseitigung einbezogen. Dadurch wurden die gesamten Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung auch auf den Anteil der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze verteilt, ohne dass dem Einnahmen der Gebührenzahler gegenüberstehen. Der sich daraus ergebende Kostenanteil muss aus allgemeinen Haushaltsmitteln des Produktes „Straße“ getragen werden.

13. Ausgleich von Vorjahren

Nach § 10 Abs. 2 S. 7 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre zwingend auszugleichen. Kostenunterdeckungen, die am Ende des Kalkulationszeitraums entstehen, sollen innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden.

Für die Schmutzwasserbeseitigung liegen die folgenden gebührenrechtlichen Ergebnisse vor:

2018	Kostenüberdeckung in Höhe von	44.882 €
2019	Kostenüberdeckung in Höhe von	22.950 €
2020	Kostenüberdeckung in Höhe von	63.524 €



Die Überdeckung des Jahres 2018 ist bis Ende 2023 ausgleichspflichtig. Aus diesem Grund soll der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen werden, diese Überdeckung in voller Höhe in das Kalkulationsjahr 2023 einzustellen und so vollständig auszugleichen.

Die Überdeckung des Jahres 2019 ist bis Ende 2024 ausgleichspflichtig. Der Stadtverordnetenversammlung soll vorgeschlagen werden, diese Überdeckung mit einem Betrag von 20.512 € in das Kalkulationsjahr 2023 und mit einem Betrag von 2.437 € in das Kalkulationsjahr 2024 einzustellen und so vollständig auszugleichen.

Die Überdeckung des Jahres 2020 ist bis Ende 2025 ausgleichspflichtig. Der Stadtverordnetenversammlung soll vorgeschlagen werden, diese Überdeckung in voller Höhe in das Kalkulationsjahr 2024 einzustellen und so vollständig auszugleichen.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung liegen die folgenden gebührenrechtlichen Ergebnisse vor:

2018	Kostenunterdeckung in Höhe von	-32.751 €
2019	Kostenunterdeckung in Höhe von	-36.894 €
2020	Kostenunterdeckung in Höhe von	-23.741 €

Die Unterdeckung des Jahres 2018 ist bis Ende 2023 ausgleichsfähig. Aus diesem Grund soll der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen werden, diese Unterdeckung in voller Höhe in das Kalkulationsjahr 2023 einzustellen und so vollständig auszugleichen.

Die Unterdeckung des Jahres 2019 ist bis Ende 2024 ausgleichsfähig. Der Stadtverordnetenversammlung soll vorgeschlagen werden, diese Unterdeckung mit einem Betrag von -14.758 € in das Kalkulationsjahr 2023 und mit einem Betrag von -22.136 € in das Kalkulationsjahr 2024 einzustellen und so vollständig auszugleichen.

Die Unterdeckung des Jahres 2020 ist bis Ende 2025 ausgleichsfähig. Der Stadtverordnetenversammlung soll vorgeschlagen werden, diese Unterdeckung in voller Höhe in das Kalkulationsjahr 2024 einzustellen und so vollständig auszugleichen.

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Berechnungsergebnisse	12	
zentrale Abwasserbeseitigung		
Berechnung der Schmutzwassergebühr	13	
Berechnung der Niederschlagswassergebühr	13	
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse	
	Kosten und Erlöse 2023	14
	Kosten und Erlöse 2024	16
Anlage 2	Bemessungseinheiten	18
Anlage 3	Aufstellung des Anlagevermögens	19
Anlage 4	Kalkulatorische Kosten und Erlöse des Kanalnetzes	21

Berechnungsergebnisse für die Jahre 2023 und 2024

	bisheriger Gebührensatz	errechneter Gebührensatz	mit Vorjahres- ausgleich
Schmutzwassergebühr	2,35 €/m ³		
01.01.2023 bis 31.12.2023		2,17 €/m ³	1,83 €/m³
01.01.2024 bis 31.12.2024		2,17 €/m ³	1,83 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,37 €/m ²		
01.01.2023 bis 31.12.2023		0,40 €/m ²	0,47 €/m²
01.01.2024 bis 31.12.2024		0,40 €/m ²	0,47 €/m²

Berechnung der Schmutzwassergebühr

				2023	2024
Kostenanteil Schmutzwasserbeseitigung lt. Anl. 1				445.243 €	445.359 €
abzgl. Erlösanteil Schmutzwasserbeseitigung lt. Anl. 1				-31.414 €	-30.964 €
Gebührenfähige Kosten				413.829 €	414.395 €
Schmutzwassermenge lt. Anl. 2				190.400 m³	190.400 m³
Schmutzwassergebühr ohne Berücksichtigung von Vorjahren				2,17 €/m³	2,17 €/m³
Berücksichtigung von Vorjahren	ERG	Ausgleich	Rest		
Kostenüberdeckung 2018	44.882 €	44.882 €	0 €	-44.882 €	0 €
Kostenüberdeckung 2019	22.950 €	22.950 €	0 €	-20.513 €	-2.437 €
Kostenüberdeckung 2020	63.524 €	63.524 €	0 €	0 €	-63.524 €
Summe Vorjahre	131.356 €	131.356 €	0 €	-65.395 €	-65.961 €
Gebührenfähige Kosten mit Berücksichtigung von Vorjahren				348.434 €	348.434 €
Schmutzwassermenge lt. Anl. 2				190.400 m³	190.400 m³
Schmutzwassergebühr mit Berücksichtigung von Vorjahren				1,83 €/m³	1,83 €/m³

Berechnung der Niederschlagswassergebühr

				2023	2024
Kostenanteil Niederschlagswasserbeseitigung lt. Anl. 1				301.369 €	301.555 €
abzgl. Erlösanteil Niederschlagswasserbeseitigung lt. Anl. 1				-48.241 €	-47.509 €
Gebührenfähige Kosten				253.128 €	254.046 €
Bebaute und befestigte Fläche lt. Anl. 2				627.084 m²	627.084 m²
Niederschlagswassergebühr ohne Berücksichtigung von Vorjahren				0,40 €/m²	0,40 €/m²
Berücksichtigung von Vorjahren	ERG	Ausgleich	Rest		
Kostenunterdeckung 2018	-32.751 €	-32.751 €	0 €	32.751 €	0 €
Kostenunterdeckung 2019	-36.894 €	-36.894 €	0 €	14.758 €	22.136 €
Kostenunterdeckung 2020	-23.741 €	-23.741 €	0 €	0 €	23.741 €
Summe Vorjahre	-93.386 €	-93.386 €	0 €	47.509 €	45.877 €
Gebührenfähige Kosten mit Berücksichtigung von Vorjahren				300.637 €	299.923 €
Bebaute und befestigte Fläche lt. Anl. 2				627.084 m²	627.084 m²
Niederschlagswassergebühr mit Berücksichtigung von Vorjahren				0,47 €/m²	0,47 €/m²

nachrichtlich:

öffentliche Straßen lt. Anl. 2	183.984 m²	183.984 m²
Anteil Straßenentwässerung ohne Berücksichtigung von Vorjahren	73.594 €	73.594 €
Anteil Straßenentwässerung mit Berücksichtigung von Vorjahren	86.472 €	86.472 €

Kosten Abwasserbeseitigung 2023

Anlage I

Teilergebnishaushalt Abwasserbeseitigung

Konten	Bezeichnung	HH-Plan 2022	Kosten 2023		Kosten 2023		davon		davon		Kosten 2023	Summe SW	Summe NW	Summe SW	Summe NW
			gesamt	Kanal-netz	SW	Anteil	SW	Anteil	SW	Anteil					
620000	Entgelte für Beschäftigte	0	0	0	57,08%	0	42,92%	0	0	0	0	0	0	0	0
640000	Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	0	0	0	57,08%	0	42,92%	0	0	0	0	0	0	0	0
647000	Beiträge ZVK	0	0	0	57,08%	0	42,92%	0	0	0	0	0	0	0	0
6051000	Strom	200	200	200	57,08%	114	42,92%	86	0	0	200	114	86	200	114
6162000	Instandhaltung von technischen Anlagen	50.000	50.000	50.000	57,08%	28.540	42,92%	21.460	0	0	50.000	28.540	21.460	50.000	28.540
6171000	Aufwendungen für Fremdleistung	200	200	200	57,08%	114	42,92%	86	0	0	200	114	86	200	114
6779040	Aufwendungen für Ingenieurlösungen anteilige Verwaltungsgemeinkosten	6.000	6.000	6.000	57,08%	3.425	42,92%	2.575	0	0	6.000	3.425	2.575	6.000	3.425
	Summe Betriebskosten	56.400	57.300	57.300		32.707		24.593	0	0	57.300	32.707	24.593	57.300	32.707
712300	Umlage Abwasserverband Vorderer Odenwald	392.225													
	davon Kapitalkosten		96.370												
	davon Betriebskosten		295.855												
	Summe Verbandsumlagen	392.225	392.225	0	0	0	0	0	0	0	392.225	299.257	92.968	392.225	299.257
6620000	Abschreibungen auf Sachanlagen im Gemeindegebrauch	163.801													
6630000	Abschreibungen auf technische Anlagen	926													
6642000	Abschreibungen auf Betriebsausstattung	1.372													
	Abschreibungen lt. Anl. 4		163.661	163.661	38,13%	62.404	61,87%	101.257	0	0	163.661	62.404	101.257	163.661	62.404
	Abschreibungen *)	166.099	163.661	163.661		62.404		101.257	0	0	163.661	62.404	101.257	163.661	62.404
	Kalkulatorische Verzinsung lt. Anl. 4	0	133.426	133.426	38,13%	50.875	61,87%	82.551	0	0	133.426	50.875	82.551	133.426	50.875
	Kalkulatorische Verzinsung *)	0	133.426	133.426		50.875		82.551	0	0	133.426	50.875	82.551	133.426	50.875
	Summe kalkulatorische Kosten	166.099	297.087	297.087		113.279		183.808	0	0	297.087	113.279	183.808	297.087	113.279
	Summe Kosten	614.724	746.612	746.612		145.986		208.401	392.225	299.257	92.968	746.612	445.243	301.369	301.369
	Kontrollsumme Aufwendungen	614.724													
	Differenz	0													

*) wird in der Kalkulation errechnet

Erlöse Abwasserbeseitigung 2023

Anlage 1

Teilergebnishaushalt Abwasserbeseitigung

Konten	Bezeichnung	HH-Plan 2022	Erlöse 2023 gesamt	Erlöse 2023 Kanal- netz	davon		davon		Erlöse 2023 Klar- anlage	Summe gesamt	Summe SW	Summe NW
					Anteil €	Anteil %	SW €	Anteil %				
5110000	öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren *)	620.000										
	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	620.000										
5460100	Erträge Auflösung von SOPO Inv.zuw. vom öffentl. Bereich	1.554										
5461000	Erträge Auflösung von SOPO Inv.zuw. vom nicht öffentl. Bereich	4.811										
5462000	Erträge Auflösung von SOPO Inv.beiträge *)	74.065										
5469000	Erträge Auflösung von sonstigen SOPO	2.849										
	Auflösungen Beiträge lt. Anl. 4		74.155	74.155	38,13%	28.275	61,87%	45.880	0	74.155	28.275	45.880
	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	83.279	74.155	74.155		28.275		45.880	0	74.155	28.275	45.880
5399000	Verrechnung Straßenentwässerung *)	50.000										
	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	50.000										
5488500	Hausanschlusskosten	5.000	5.000	5.000	57,08%	2.854	42,92%	2.146	0	5.000	2.854	2.146
5488600	Kostenstaffung Abwasseruntersuchung	500	500	500	57,08%	285	42,92%	215	0	500	285	215
	sonstige ordentliche Erträge	5.500	5.500	5.500		3.139		2.361	0	5.500	3.139	2.361
	Summe-Erlöse	758.779	79.655	79.655		31.414		48.241	0	79.655	31.414	48.241
	Kontrollsumme ordentliche Erträge	758.779										
	Differenz											

*) wird in der Kalkulation errechnet

Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen
 Kontrollsumme -144.055
 Differenz -144.055 0

Kosten Abwasserbeseitigung 2024

Anlage 1

Teilergebnishaushalt Abwasserbeseitigung

Konten Bezeichnung	Kosten 2023	Kosten 2024 gesamt	Kosten 2024		davon		davon		Kosten 2024 Klär- anlage	davon		Summe gesamt	Summe SW	Summe NW		
			Kanal- netz	SW	Anteil	€	Anteil	€		SW	Anteil				€	NW
6051000 Strom	200	200	200	57,08%	114	42,92%	86	0	0	0	200	114	86			
6162000 Instandhaltung von technischen Anlagen	50.000	50.000	50.000	57,08%	28.540	42,92%	21.460	0	0	0	50.000	28.540	21.460			
6171000 Aufwendungen für Fremdentzorgung	200	200	200	57,08%	114	42,92%	86	0	0	0	200	114	86			
6779040 Aufwendungen für Ingenieurleistungen anteilige Verwaltungsgemeinkosten	6.000	6.000	6.000	57,08%	3.425	42,92%	2.575	0	0	0	6.000	3.425	2.575			
Summe Betriebskosten	57.300	57.300	57.300		32.707		24.593	0	0	0	57.300	32.707	24.593			
Umlage Abwasserverband Vorderer Odenwald davon Kapitalkosten	96.370	96.370	0					96.370	68,00%	65.532	30.838	96.370	65.532	30.838		
davon Betriebskosten	295.855	295.855	0					295.855	79,00%	233.725	62.130	295.855	233.725	62.130		
Summe Verbandsumlagen	392.225	392.225	0		0		0	392.225		299.257	92.968	392.225	299.257	92.968		
Abschreibungen lt. Anl. 4	163.661	165.677	165.677	38,13%	63.173	61,87%	102.504	0	0	0	165.677	63.173	102.504			
Abschreibungen *)	163.661	165.677	165.677		63.173		102.504	0	0	0	165.677	63.173	102.504			
Kalkulatorische Verzinsung lt. Anl. 4	133.426	131.712	131.712	38,13%	50.222	61,87%	81.490	0	0	0	131.712	50.222	81.490			
Kalkulatorische Verzinsung *)	133.426	131.712	131.712		50.222		81.490	0	0	0	131.712	50.222	81.490			
Summe kalkulatorische Kosten	297.087	297.389	297.389		113.395		183.994	0	0	0	297.389	113.395	183.994			
Summe Kosten	746.612	746.914	354.689		146.102		208.587	392.225	299.257	92.968	746.914	445.359	301.555			
Kontrollsumme	746.612															
Differenz														0		

*) wird in der Kalkulation errechnet

Erlöse Abwasserbeseitigung 2024

Anlage 1

Teilergebnishaushalt Abwasserbeseitigung

Konten	Bezeichnung	Erlöse 2023		Erlöse 2024		Erlöse 2024 Kanalnetz	davon				Erlöse 2024 Kläranlage	davon				Summe SW	Summe NW	Summe SW	Summe NW				
		gesamt	74.155	72.973	Kanal-		72.973	SW		NW		€	Anteil	€	Anteil					€	Anteil	€	
								Anteil	€	Anteil													€
	Auflösungen Beiträge lt. Anl. 4		74.155	72.973	72.973	72.973	38,13%	27.825	61,87%	45.148	0							72.973	27.825	45.148			
	Erlöse aus der Auflösung von Sonderposten *)		74.155	72.973	72.973	72.973		27.825		45.148	0							72.973	27.825	45.148			
5488500	Hausanschlusskosten		5.000	5.000	5.000	5.000	57,08%	2.854	42,92%	2.146	0							5.000	2.854	2.146			
5488600	Kostenersatzung Abwasseruntersuchung		500	500	500	500	57,08%	285	42,92%	215	0							500	285	215			
	sonstige ordentliche Erträge		5.500	5.500	5.500	5.500		3.139		2.361	0							5.500	3.139	2.361			
	Summe Erlöse		79.655	78.473	78.473	78.473		30.964		47.509	0							78.473	30.964	47.509			
	Kontrollsumme		79.655	78.473	78.473	78.473		30.964		47.509	0							78.473	30.964	47.509			
	Differenz		0	0	0	0		0		0	0							0	0	0			

*) wird in der Kalkulation errechnet

Bemessungseinheiten

Anlage 2

Schmutzwassermenge

bisherige Schmutzwassermenge	2019	2020	2021	Mittelwert
bisherige Schmutzwassermenge	189.319 m ³	188.355 m ³	193.499 m ³	190.391 m³
Schmutzwassermenge	189.319 m³	188.355 m³	193.499 m³	190.391 m³

Darstellung prognostizierter Schmutzwassermenge	2023	2024
erwartete Schmutzwassermenge (Prognose)	190.400 m ³	190.400 m ³
Schmutzwassermenge	190.400 m³	190.400 m³

Bebaute und befestigte Fläche

bisherige bebaute und befestigte Fläche	2019	2020	2021
bisherige Grundstücksfläche	451.140 m ²	445.169 m ²	443.082 m ²
bisherige Straßenfläche	184.536 m ²	183.984 m ²	183.984 m ²
Bebaute und befestigte Fläche	635.676 m²	629.153 m²	627.066 m²

prognostizierte bebaute und befestigte Fläche	2023	2024
erwartete Grundstücksfläche	443.100 m ²	443.100 m ²
bebaute und befestigte Grundstücksfläche	443.100 m²	443.100 m²
erwartete Straßenfläche	183.984 m ²	183.984 m ²
bebaute und befestigte Straßenfläche	183.984 m²	183.984 m²
Bebaute und befestigte Fläche	627.084 m²	627.084 m²

Anlagevermögen zum 31.12.2021 Investitionen

Anlage 3

Bezeichnung	AHK	AfA	RBW	AfA	RBW	AfA	RBW	AfA	RBW
	31.12.2021 €	2021 €	31.12.2021 €	2022 €	31.12.2022 €	2023 €	31.12.2023 €	2024 €	31.12.2024 €
Bebaute Grundstücke mit eigenen Bauten	3.015	0	3.015	0	3.015	0	3.015	0	3.015
Kanalisation	8.344.524	156.148	3.903.105	152.312	3.757.414	150.365	3.607.049	148.159	3.458.890
Abwasserhebeanlage	7.404	926	2.160	926	1.234	926	308	308	0
Werkstatteneinrichtungen und -geräte	34.733	1.050	526	524	2	0	2	0	2
Werkzeuge	2.706	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Investitionen	8.392.382	158.124	3.908.806	153.762	3.761.665	151.291	3.610.374	148.467	3.461.907
nachrichtlich:									
Anlagen in Bau	439.183	0	439.183	0	439.183	0	439.183	0	439.183
Kontrollsumme	8.831.565	158.124	4.347.989	153.762	4.200.848	151.291	4.049.557	148.467	3.901.090
Differenz	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Anlagevermögen zum 31.12.2021 Zuschüsse, Beiträge und Ersätze

Anlage 3

Bezeichnung	Urspr.wert	Aufli.	Aufli.rest	Aufli.	Aufli.rest	Aufli.	Aufli.rest	Aufli.	Aufli.rest
	31.12.2021 €	2021 €	31.12.2021 €	2022 €	31.12.2022 €	2023 €	31.12.2023 €	2024 €	31.12.2024 €
Zuweisungen von Zweckverbänden	47.688	1.554	40.281	1.554	38.727	1.554	37.173	1.554	35.619
Zuschüsse allgemein	2.792	0	0	0	0	0	0	0	0
Zuschüsse allgemein	25.565	0	1	0	1	0	1	0	1
Zuschüsse allgemein	17.895	0	1	0	1	0	1	0	1
Zuschüsse Grundstück	25.565	0	1	0	1	0	1	0	1
Zuschüsse allgemein	30.678	0	1	0	1	0	1	0	1
Zuschüsse allgemein	101.236	1.011	1	0	1	0	1	0	1
Zuschüsse allgemein	1.534	31	15	14	1	0	1	0	1
Zuschüsse allgemein	48.573	972	5.344	972	4.372	972	3.400	972	2.428
Zuschüsse Hauptsammler 1980-1981	4.760	95	904	95	809	95	714	95	619
Zuschüsse Marktstraße	74.819	1.503	52.606	1.503	51.103	1.503	49.600	1.503	48.097
Zuschüsse Lichtenberger Straße	25.440	509	18.314	509	17.805	509	17.296	509	16.787
Zuschüsse Kanalnetz	406.542	5.675	117.469	4.647	112.822	4.633	108.189	4.633	103.556
Sonderposten von übrigen Bereichen	139.925	4.811	125.090	4.811	120.279	4.811	115.468	4.811	110.657
Sonderposten aus Beiträgen	3.595.419	72.888	1.416.708	70.873	1.345.835	69.574	1.276.261	68.392	1.207.869
abzgl. Zuschüsse Land	-358.855	-4.121	-77.188	-3.093	-74.095	-3.079	-71.016	-3.079	-67.937
sonstige Sonderposten (Hausanschlüsse)	74.405	2.849	55.078	2.849	52.229	2.849	49.380	2.849	46.531
Beiträge und Ersätze	3.450.893	76.427	1.519.688	75.440	1.444.248	74.155	1.370.093	72.973	1.297.120
Summe Zuschüsse, Beiträge und Ersätze	3.857.435	82.102	1.637.157	80.087	1.557.070	78.788	1.478.282	77.606	1.400.676
Kontrollsumme	3.857.435	82.102	1.637.157	80.087	1.557.070	78.788	1.478.282	77.606	1.400.676
Differenz	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Kalkulatorische Kosten und Erlöse des Kanalnetzes

Anlage 4

Anschaffungs- und Herstellungskosten	2022	2023	2024
Zugänge AHK			
Kanalsanierungen	50.000	50.000	50.000
Kanalsanierung Römerstraße/ Hügelstraße	492.000	0	0
Kanalsanierung Auf der Beune	0	256.000	0
Summe Zugänge AHK	542.000	306.000	50.000

Kalkulatorische Kosten	2022	2023	2024
Abschreibung			
Zugang AHK	542.000	306.000	50.000
Erhöhung AfA	2.710	9.660	4.840
AfA Zugang	2.710	12.370	17.210
AfA Bestand lt. Anl. 3		151.291	148.467
AfA gesamt		163.661	165.677

Zuschüsse	2022	2023	2024
Zugänge			
es werden keine Zuschüsse erwartet	0	0	0
Summe Zugänge Zuschüsse	0	0	0

Auflösung	Ø Aufl.-Satz	2022	2023	2024
Zugang Zuschüsse		0	0	0
Erhöhung Auflösung	2,00 %	0	0	0
Aufl. Zugang		0	0	0
Aufl. Bestand lt. Anl. 3			4.633	4.633
Auflösung Zuschüsse gesamt			4.633	4.633

Beiträge	2022	2023	2024
Zugänge			
es werden keine Beiträge erwartet	0	0	0
Summe Zugänge Beiträge	0	0	0
Auflösung			
Zugang Beiträge		0	0
Erhöhung Auflösung	2,00 %	0	0
Aufl. Zugang		0	0
Aufl. Bestand lt. Anl. 3		74.155	72.973
Auflösung Beiträge gesamt		74.155	72.973

Kalkulatorische Kosten und Erlöse des Kanalnetzes

Anlage 4

Kalkulatorische Kosten	2022	2023	2024
Kalkulatorische Verzinsung nach der Restwertmethode			
Zugang AHK	542.000	306.000	50.000
AfA Zugang	-2.710	-12.370	-17.210
Restbuchwert Zugang	539.290	832.920	865.710
Restbuchwert Bestand lt. Anl. 3		3.610.374	3.461.907
Restbuchwert gesamt		4.443.294	4.327.617
Zugang Zuschüsse und Beiträge	0	0	0
Auflösung Zugang	0	0	0
Auflösungsrest Zuschüsse und Beiträge Zugang	0	0	0
Auflösungsrest Zuschüsse und Beiträge Bestand lt. Anl. 3		1.478.282	1.400.676
Auflösungsrest Zuschüsse und Beiträge gesamt		1.478.282	1.400.676
Zinsbasis (Jahresendwert)		2.965.012	2.926.941
Kalkulatorische Zinsen	4,5 %	133.426	131.712

	Sitzungsvorlage
	Nr. StaVo/014
	öffentlich – beschließend –
Stadtverordnetenversammlung Sitzungsdatum: 21.11.2022	Bauamt
	Sachbearbeiter/in: Jürgen Loos

TOP 05 Wiederkehrender Straßenbeitrag für das Abrechnungsgebiet der Kernstadt Groß-Bieberau

Beitragssatzung für die Jahre 2022 bis 2026, Beitragsberechnung für die Jahre 2022 bis 2026

Sachvortrag:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.05.2017 TOP 02 die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen (WStrBS) beschlossen.

Nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung wird der Beitragssatz in einer gesonderten Satzung festgelegt.

Die Baumaßnahmen der Bahnhofstraße und der Römerstraße sind abgeschlossen. Die für die Ermittlung des Beitragssatzes erforderlichen Investitionsaufwendungen sowie Beitragsaufkommen der Abrechnungsperiode 2017 bis 2021 liegen vor.

Ebenso die Kostenschätzung für das Folgebauprogramm 2022 bis 2026 (zu beschließen bis spätestens 31.12.2022).

Für das Folgebauprogramm wurden folgende Straßen gewählt (aus Prioritätenliste gemäß Stadtverordnetenbeschluss am 06.11.2017 TOP 03):

„Auf der Beune“: - von Jochartstraße bis Hügelstraße

„Jochartstraße“: - von Auf der Beune bis Pestalozzistraße

Unter Berücksichtigung des Beitragsaufkommens von 2017 bis 2021 wurde eine Überdeckung ermittelt. Diese wird bei der Ermittlung des neuen Beitragssatzes berücksichtigt.

Die anfallenden beitragsfähigen Kosten sind auf den angeführten Abrechnungszeitraum verteilt und somit berücksichtigt.

Daraus ergibt sich der, in der Anlage beigefügten Beitragssatzung, berechnete Beitragssatz.

Der Beitragssatz gilt verbindlich für den in der Satzung angeführten Erhebungszeitraum.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Beitragssatzung (Stand 29.09.2022) nach § 14 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge, für das Abrechnungsgebiet der Kernstadt Groß-Bieberau für den Abrechnungszeitraum 2022 bis 2026.

Groß-Bieberau, den 09.11.2022
Kenntnis genommen:



Bernd Führer
Stadtverordnetenvorsteher

GMSC Kommunal

- T Abrechnungsgebiet Beschriftung
- Flurstücksnummer
- Flurstücksnummer Pfeil
- Flurstücksnummer Linie
- besondere Flurstücksgrenzen
- Flurstücke
- ▨ Abrechnungsgebiet
- ▩ Beitragspflichtige Fläche nicht b



Stadt Groß-Bieberau
Abrechnungsgebiet
Groß-Bieberau

Datum:
08.06.2018

Stand 29.09.2022

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I Seite 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. Seite 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau am.....die folgende Beitragssatzsatzung beschlossen:

**Beitragssatzsatzung nach § 14 der Satzung über die
Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge
für das Abrechnungsgebiet der Kernstadt Groß-Bieberau**

**§ 1
Beitragssätze und Gültigkeitsdauer**

- (1) Entsprechend den Regelungen im § 14 (2) der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge in der Stadt Groß-Bieberau wird für das Abrechnungsgebiet 1 (Kernstadt Groß-Bieberau) für die Jahre 2022 bis 2026 folgender Beitragssatz je Quadratmeter beitragspflichtige Grundfläche festgesetzt:

Abrechnungsgebiet 1 (Kernstadt Groß-Bieberau) Veranlagungsfläche	0,13 €/m ²
---	-----------------------

**§ 2
Inkrafttreten**

Die vorstehende Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Groß-Bieberau, den.....

.....
Anja Dorothea Vogt

Bürgermeisterin

**Vorabkalkulation des Beitrags
2022 - 2026
für Erneuerung der Verkehrsanlagen
der**

Stadt Groß-Bieberau



Wiederkehrender Beitrag Stadt Groß-Bieberau

Stand 09/2022

Kalkulation 2022 - 2026 für das Abrechnungsgebiet Groß-Bieberau

Beitragsaufkommen 2017 - 2021, incl. städtischem Beitrag	899.565,32 €
beitragsfähige Baukosten:	
Bahnhofstraße	662.333,01 €
Römerstraße	550.766,20 €
beitragsfähige Gesamtkosten:	1.213.099,21 €
Beitragsfähig nach Abzug des Gemeindeanteils:	<u>724.462,85 €</u>
Überdeckung aus 2017 - 2021	<u>-175.102,47 €</u>

Kostenschätzung gemäß Bauprogramm

Grundhafte Erneuerung "Auf der Beune" incl. PAK zwischen Jochart- und Hügelstraße	400.000,00 €
Grundhafte Erneuerung "Jochartstraße" incl. PAK zwischen Auf der Beune- und Pestalozistraße	1.354.000,00 €
Summe Baukosten	<u>1.754.000,00 €</u>

**Kalkulation des wiederkehrenden Beitrags
für den Zeitraum 2022 bis 2026**

Baukosten Gesamt	1.754.000,00 €
abzüglich 40,28 % Gemeindeanteil	-706.511,20 €
voraussichtl. beitragsfähige Aufwendungen	<u>1.047.488,80 €</u>
abgl. Überdeckung aus 2017 - 2021	-175.102,47 €
verbleibende beitragsfähige Aufwendungen	<u>872.386,33 €</u>
Beitragsberechnung:	
verbleibende beitragsfähige Aufwendungen	872.386,33 €
geteilt durch den Zeitraum	5 Jahre
beitragsfähiger Aufwand pro Jahr	174.477,27 €
geteilt durch mittlere Veranlagungsfläche (unter Berücksichtigung der Verschonflächen im Abrechnungszeitraum), Stand August 2022	1.325.126 m ²
Beitragsfähiger Aufwand pro m ² / Jahr	<u>0,13 €</u>

Berechnungsbeispiel:

Veranlagungsfläche = 500 m ²	65,83 €
Veranlagungsfläche = 700 m ²	92,17 €
Veranlagungsfläche = 1.000 m ²	131,67 €

Ermittlung der mittleren Verteilfläche in dem Abrechnungszeitraum

Stand 2022	1.279.223 m ²
Stand 2023 (Flächenzuwachs durch Wegfall der Verschonung)	1.329.305 m ²
Stand 2024 (kein Flächenzuwachs durch Wegfall der Verschonung)	1.329.305 m ²
Stand 2025 (Flächenzuwachs durch Wegfall der Verschonung)	1.343.898 m ²
Stand 2026 (kein Flächenzuwachs durch Wegfall der Verschonung)	1.343.898 m ²

Gesamtverteilfläche im Abrechnungszeitraum	6.625.631 m ²
mittlere Verteilfläche	<u>1.325.126 m²</u>

Stand 08/2022

Abrechnungsgebiet	Gesamtinvestition	Gemeindeanteil %	Gemeindeanteil auf fünf Jahre	Gemeindeanteil pro Jahr
Groß Bieberau	1.754.000,00 €	40,28	706.511,20 €	141.302,24 €
Gesamt:	1.754.000,00 €		706.511,20 €	141.302,24 €

 Stadt Groß- Bieberau #erlebenswertvoll	Sitzungsvorlage
	Nr. StaVo/014
Stadtverordnetenversammlung Sitzungsdatum: 21.11.2022	öffentlich – beschließend –
	Finanzverwaltung
	Sachbearbeiter/in: Waldemar Stetter

TOP 06 Neufassung der Hebesatzsatzung

Sachvortrag:

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage schlägt der Magistrat vor ab dem Haushaltsjahr 2023 die Steuersätze für die Gemeindesteuern wie folgt festzusetzen:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 550 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 400 v.H. |

Diese Steuersätze sollen zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Der beigefügte Satzungsentwurf entspricht der Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebundes und wurde von der Kommunalaufsicht geprüft.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Hebesatzsatzung in der vom Magistrat vorgeschlagenen Form.

Groß-Bieberau, den 09.11.2022

Kenntnis genommen:



Bernd Führer
Stadtverordnetenvorsteher

Anlagen:

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze.pdf

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:	Anwesend:

- Entwurf -

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer**

- Hebesatzsatzung –

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der CoronaPandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) hat die Stadtverordnetenversammlung Groß-Bieberau am

.....

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 550 v.H.

2. für die Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2023.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Groß-Bieberau, den

.....

Anja Vogt, Bürgermeisterin

 Stadt Groß- Bieberau #erlebenswertvoll	Sitzungsvorlage
	Nr. StaVo/014
Stadtverordnetenversammlung Sitzungsdatum: 21.11.2022	öffentlich – beschließend –
	Finanzverwaltung
	Sachbearbeiter/in: Bettina Arras

TOP 07 Einbringung Haushalt 2023

Sachvortrag:

Der Magistrat hat den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023 in seinen Sitzungen am 02.11. und 16.11.2022 beraten und festgestellt.

Bei der Aufstellung wurden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit (§§ 92-95 HGO) sowie die Vorschrift gem. GemHVO beachtet.

Vorlage bedeutet, nach der VV Nr. 2 zu § 91 HGO, Einbringung in die Stadtverordnetenversammlung am Sitzungstag.

Der Entwurf wird per Email übersandt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen und gleichzeitig den Ortsbeirat gem. § 82 Abs. 3 HGO anzuhören.

Groß-Bieberau, den 09.11.2022

Kenntnis genommen:



Bernd Führer
Stadtverordnetenvorsteher

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:	Anwesend:

 Stadt Groß- Bieberau #erlebenswertvoll	Sitzungsvorlage
	Nr. StaVo/014
Stadtverordnetenversammlung Sitzungsdatum: 21.11.2022	öffentlich – beschließend –
	Hauptamt
	Sachbearbeiter/in: Waldemar Stetter

TOP 08 Antrag Bündnis 90/Die Grünen: Ideenmelder für Groß-Bieberau

Sachvortrag:

Die Installation eines „Ideenmelders“ adäquat zum Mängelmelder der Stadt stellt einen weiteren Baustein dar, der die Bürgerbeteiligung in Groß-Bieberau erhöht und zum Mitmachen motiviert. Während der Mängelmelder die Möglichkeit bietet, auf kurzem Wege Probleme, Schäden und Defizite an die Stadt zu richten, geht es bei dem Ideenmelder darum, unkompliziert gute Ideen aufzunehmen und so das Auge der Stadt auf weitere Möglichkeiten zu lenken.

Er ist kurzfristig und kostengünstig umsetzbar, einerseits durch Einbettung neben dem Mängelmelder auf der Homepage der Stadt, andererseits durch z.B. eine von der Stadt herausgegebene Postkarte, einen Vordruck im Blättchen.

Ein Ideenmelder bietet die Möglichkeit der Bürgerbeteiligung zu den unterschiedlichsten Themen. Durch dieses niedrigschwellige und unkomplizierte Angebot werden Anteile der Groß-Bieberauer Bevölkerung angesprochen, die bislang noch nicht erreicht werden können.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt zu veranlassen, dass BürgerInnen ihre Ideen, Beiträge, Anregungen und oder Verbesserungsvorschläge unkompliziert über die Website der Stadt oder alternativ über einen formlosen Vordruck schriftlich an die Stadt richten können.

Groß-Bieberau, den 10.11.2022

Kenntnis genommen:

Bernd Führer
Stadtverordnetenvorsteher

Anlagen:

Antrag Bü 90 Ideenmelder.pdf

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:	Anwesend:

B90/DIE GRÜNEN, K.-ADENAUER-STR.12, 64401 GR.-BIEBERAU

Stadtverordnetenvorsteher
Bernd Führer
Rathaus
64401 Groß-Bieberau

Bündnis 90 /Die Grünen
Fraktion Groß-Bieberau
Konrad-Adenauer-Str. 12
64401 Groß-Bieberau
info@gruene-gross-bieberau.de

Fraktionsvorsitzende
Christiane Koohestanian

Groß-Bieberau, 7.11.2022

Sehr geehrter Stadtverordnetenvorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren,

Bündnis 90/DIE GRÜNEN stellen folgenden Antrag:
Ideenmelder für Groß-Bieberau

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:
Der Magistrat wird beauftragt zu veranlassen, dass BürgerInnen ihre Ideen, Beiträge, Anregungen und oder Verbesserungsvorschläge unkompliziert über die Website der Stadt oder alternativ über einen formlosen Vordruck schriftlich an die Stadt richten können.

Begründung:

Die Installation eines „Ideenmelders“ adäquat zum Mängelmelder der Stadt stellt einen weiteren Baustein dar, der die Bürgerbeteiligung in Groß-Bieberau erhöht und zum Mitmachen motiviert. Während der Mängelmelder die Möglichkeit bietet, auf kurzem Wege Probleme, Schäden und Defizite an die Stadt zu richten, geht es bei dem Ideenmelder darum, unkompliziert gute Ideen aufzunehmen und so das Auge der Stadt auf weitere Möglichkeiten zu lenken.

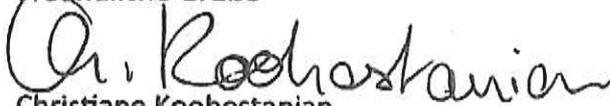
Er ist kurzfristig und kostengünstig umsetzbar, einerseits durch Einbettung neben dem Mängelmelder auf der Homepage der Stadt, andererseits durch z.B. eine von der Stadt herausgegebene Postkarte, einen Vordruck im Blättchen.

Ein Ideenmelder bietet die Möglichkeit der Bürgerbeteiligung zu den unterschiedlichsten Themen.

Durch dieses niedrigschwellige und unkomplizierte Angebot werden Anteile der Groß-Bieberauer Bevölkerung angesprochen, die bislang noch nicht erreicht werden können.

Wir bitten um Zustimmung zu unserem Antrag

Freundliche Grüße


Christiane Koohestanian
Fraktionsvorsitzende

 Stadt Groß- Bieberau #erlebenswertvoll	Sitzungsvorlage
	Nr. StaVo/014
Stadtverordnetenversammlung Sitzungsdatum: 21.11.2022	öffentlich – Anfrage –
	Bauamt
	Sachbearbeiter/in: Waldemar Stetter

TOP 09 Anfrage FWG-Fraktion: Ganzheitliches Energiekonzept für Groß-Bieberau

Anfrage:

Wie ist der Sachstand und der Plan zum weiteren Vorgehen betreffend den in der Stadtverordnetenversammlung vom 9.5.22 einstimmig beschlossenen FWG-Antrag, ein ganzheitliches Energiekonzept für Groß-Bieberau zu erstellen?

Wie sollen neben den aktuellen Fotovoltaik-Themen (Solarpark, Installationen auf städtischen Gebäuden) insbesondere weitere regenerative Energiequellen wie z.B. Windkraft adressiert werden?

Groß-Bieberau, den 09.11.2022
Kenntnis genommen:



Bernd Führer
Stadtverordnetenvorsteher

Anlagen:

FWG-Anfrage Energiekonzept.pdf

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Bernd Führer

Vorsitzender:
Ekkehard Gaydoul
Jahnstraße 22A
64401 Groß-Bieberau
Tel. 06162/4207

06.11.22

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

gerne nimmt die FWG-Fraktion Anregungen aus der Bürgerfragestunde im Anschluss an die letzte Stadtverordnetenversammlung auf und stellt folgende

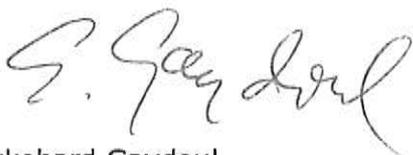
Anfrage:

Wie ist der Sachstand und der Plan zum weiteren Vorgehen betreffend den in der Stadtverordnetenversammlung vom 9.5.22 einstimmig beschlossenen FWG-Antrag, ein ganzheitliches Energiekonzept für Groß-Bieberau zu erstellen?

Wie sollen neben den aktuellen Fotovoltaik-Themen (Solarpark, Installationen auf städtischen Gebäuden) insbesondere weitere regenerative Energiequellen wie z.B. Windkraft adressiert werden?

Im Voraus vielen Dank für die Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen



Ekkehard Gaydoul,
Fraktionsvorsitzender

 Stadt Groß- Bieberau #erlebenswertvoll	Sitzungsvorlage
	Nr. StaVo/014
Stadtverordnetenversammlung Sitzungsdatum: 21.11.2022	öffentlich – Anfrage –
	Ordnungsamt
	Sachbearbeiter/in: Waldemar Stetter

TOP 10 Anfrage FWG-Fraktion: Mehrtägiger Stromausfall ("Blackout") im kommenden Winter

Anfrage:

Wie ist die Stadt Groß-Bieberau auf einen „Blackout“ vorbereitet? Welche Auswirkungen hätte ein solches Ereignis insbesondere auf die Trinkwasserversorgung vor Ort?

Im Detail möchten wir wissen:

Wurden in den letzten Jahren entsprechende Vorsorgemaßnahmen (z.B. Notstromaggregate) für kritische Infrastruktur getroffen? Wenn nein, sind entsprechende Investitionen für die nahe Zukunft vorgesehen?

Wie wird die Bevölkerung informiert?

Gibt es Notfallpläne (Wie bleibt z.B. die Stadtverwaltung arbeitsfähig und für die Bevölkerung ansprechbar? Wie ist die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr gewährleistet etc.)?

Groß-Bieberau, den 09.11.2022
Kenntnis genommen:



Bernd Führer
Stadtverordnetenvorsteher

Anlagen:

FWG-Anfrage mehrtägiger Stromausfall.pdf

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Bernd Führer

Vorsitzender:
Ekkehard Gaydoul
Jahnstraße 22A
64401 Groß-Bieberau
Tel. 06162/4207

06.11.22

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

in der Bevölkerung und in den Medien wird über die Folgen eines möglichen mehrtägigen Stromausfalles („Blackout“) im kommenden Winter intensiv diskutiert.

Zur Stadtverordnetenversammlung am 21.11.22 stellt die FWG-Fraktion daher folgende

Anfrage:

Wie ist die Stadt Groß-Bieberau auf einen „Blackout“ vorbereitet? Welche Auswirkungen hätte ein solches Ereignis insbesondere auf die Trinkwasserversorgung vor Ort?

Im Detail möchten wir wissen:

Wurden in den letzten Jahren entsprechende Vorsorgemaßnahmen (z.B. Notstromaggregate) für kritische Infrastruktur getroffen? Wenn nein, sind entsprechende Investitionen für die nahe Zukunft vorgesehen?

Wie wird die Bevölkerung informiert?

Gibt es Notfallpläne (Wie bleibt z.B. die Stadtverwaltung arbeitsfähig und für die Bevölkerung ansprechbar? Wie ist die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr gewährleistet etc.)?

Vielen Dank im Voraus für die Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen



Ekkehard Gaydoul,
Fraktionsvorsitzender

	Sitzungsvorlage
	Nr. StaVo/014
Stadtverordnetenversammlung Sitzungsdatum: 21.11.2022	öffentlich – Anfrage –
	Ordnungsamt
	Sachbearbeiter/in: Frank Schumann

TOP 11 Anfrage FDP-Fraktion: Maßnahmen bei Strom- und Gasausfall

Anfrage:

Wir möchten die Bürgermeisterin bitten, darzulegen, welche Überlegungen und Maßnahmen für den Fall, dass Strom oder Gas für einen längeren Zeitraum als einige Minuten ausfallen, vorgesehen sind.

Begründung:

Die Lage der Stromversorgung und der Gasversorgung ist täglich ein Thema in den Medien. Daraus ist schließen, dass ein zeitweiser Ausfall der Versorgung in diesem Winter leider nicht vollständig auszuschließen ist. Das kann zu sehr schwierigen Situationen führen. Nun ist die Verwaltung nicht für Geschäfte zuständig, deren Kassen bei Stromausfall nicht laufen und die deshalb nichts verkaufen können. Aber für die Kindergärten und weitere städtische Einrichtungen ist zu prüfen, was bei Strom- und/oder Gasausfall geschehen kann.

Groß-Bieberau, den 09.11.2022
 Kenntnis genommen:

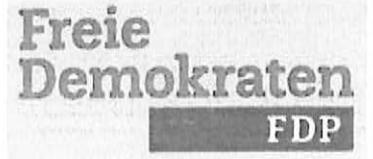


Bernd Führer
 Stadtverordnetenvorsteher

Anlagen:

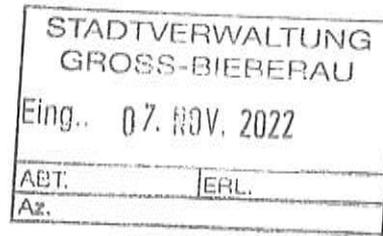
FDP-Anfrage Strom- und Gasausfall.pdf

FDP Ortsverband Groß-Bieberau
Fraktion



FDP-Fraktion Groß-Bieberau

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Bernd Führer



Vorsitzender
Martin Engelhardt
Am Lehneberg 11
64401 Groß-Bieberau

Tel.:06162 934999
martin.engelhardt@steuerbieber.de

Groß-Bieberau, 04.11..2022

Anfrage der FDP-Fraktion

Sehr geehrter Herr Führer,

die FDP-Fraktion bittet Sie, die nachfolgende Anfrage in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.11.2022 aufzunehmen.

Anfrage

Wir möchten die Bürgermeisterin bitten, darzulegen, welche Überlegungen und Maßnahmen für den Fall, dass Strom oder Gas für einen längeren Zeitraum als einige Minuten ausfallen, vorgesehen sind.

Begründung

Die Lage der Stromversorgung und der Gasversorgung ist täglich ein Thema in den Medien. Daraus ist zu schließen, dass ein zeitweiser Ausfall der Versorgung in diesem Winter leider nicht vollständig auszuschließen ist. Das kann zu sehr schwierigen Situationen führen. Nun ist die Verwaltung nicht für Geschäfte zuständig, deren Kassen bei Stromausfall nicht laufen und die deshalb nichts verkaufen können. Aber für die Kindergärten und weitere städtische Einrichtungen ist zu prüfen, was bei Strom- und / oder Gasausfall geschehen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Engelhardt
(Fraktionsvorsitzender)